

Satzung

des Vereins

Natur- und Lebensraum Rhön e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Natur- und Lebensraum Rhön".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda. Er ist seit seiner Eintragung in das Vereinsregister ein rechtsfähiger nichtwirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts nach § 21 BGB.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat die Funktion des Regionalforums für den hessischen Teil des Biosphärenreservates. Er unterstützt auf der Basis des Rahmenkonzeptes länderübergreifend materiell und ideell Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung, der Wirtschaftsentwicklung, der kulturellen Identität sowie der Zukunftssicherung im Bereich des Biosphärenreservats Rhön dienen.
- (2) der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Umsetzung und Weiterentwicklung der Ziele des Rahmenkonzeptes des Biosphärenreservats Rhön für die Gesamtrhön
 - Erarbeiten von integrierten Entwicklungskonzepten für den hessischen Teil des Biosphärenreservates und Harmonisierung mit der Gesamtregion
 - Vermittlung der Zielsetzungen des Biosphärenreservates an die Bürger
 - Schaffung von Akzeptanz bei Bürgern, Politik und gesellschaftlichen Gruppen für die Ziele des Biosphärenreservates Rhön

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein "Natur- und Lebensraum Rhön e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder können werden:

Gruppe A - Land und Landkreise

- a) das Land Hessen
- b) die hessischen Landkreise im Biosphärenreservat Rhön

Gruppe B. Städte und Gemeinden

die ganz oder mit Teilen ihres Gemeindegebietes im hessischen Teil des Biosphärenreservates liegen oder die Aufnahme in das Biosphärenreservat, hessischer Teil, beantragt haben.

Gruppe C - Organisationen des Naturschutzes

- a) die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in Hessen anerkannten Verbände
- b) Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die entsprechend ihren Statuten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen

Gruppe D - Berufliche und berufsständische Organisationen und Unternehmen

- a) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft, von Industrie, Handwerk und Gewerbe sowie Gewerkschaften
- b) Juristische Personen und Unternehmen, die ein Unternehmensleitbild planen und realisieren, das mit den Zielsetzungen des Biosphärenreservates Rhön (gem. § 2) in Einklang steht. Die Betriebe sollen im Biosphärenreservat liegen oder eine hohe Bedeutung für das Biosphärenreservat haben.
- c) Partnerbetriebe
Sie sollen sich von Personen aus der Region vertreten lassen.

Gruppe E - Sonstige Gruppen, die sich für die Ziele des Biosphärenreservates einsetzen

- a) Gruppen, Initiativen und Vereine, die durch regionsbezogene Bildungs-, Kultur- und Gemeinwesenarbeit zur Stärkung regionaler Identität und zur Verwirklichung des Natur- und Lebensraum-Projektes beitragen sowie die politischen Parteien und Wählergruppen, die in den Kreistagen bzw. im Landtag vertreten sind, soweit sie im Geltungsbereich des Biosphärenreservates Rhön gelegen sind oder ihre Organisation zumindest einen räumlichen Teilbereich des Gebietes umfasst.
- b) Gruppen und Stiftungen, welche die Entwicklung des Biosphärenreservates wissenschaftlich fördern und begleiten.
Sie sollen sich von Personen aus der Region vertreten lassen
- c) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im hessischen Teil des Biosphärenreservats Rhön haben und sich in besonderer Weise für die Ziele des Biosphärenreservat Rhöns einsetzen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit dem Vorbehalt, dass diese Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.

§ 5 Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt es gröblich seine Pflichten gegenüber dem Verein, kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes die Mitgliedschaft aufheben. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit.
- (2) Zahlt ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz dreifacher Aufforderung nicht, so kann eine Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins "Natur- und Lebensraum Rhön" sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachforen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den persönlichen Mitgliedern und aus den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder zusammen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b) Bestätigung der vom Vorstand bereits unter Vorbehalt aufgenommenen neuen Mitglieder
 - c) die Aufhebung der Mitgliedschaft
 - d) die Wahl der 5 Vorstandsmitglieder, die von den Gruppen gemäß § 4 Abs. 1 der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden
 - e) den inhaltlichen Zuschnitt der Fachforen und die Berufung ihrer Mitglieder
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer, soweit die Rechnungsprüfung durch den Verein selbst erfolgt
 - i) die Entlastung des Vorstandes
 - j) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
 - k) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - l) die Auflösung des Vereins.
- (4) *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit dreiwöchiger Frist schriftlich einberufen.* Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind beizufügen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorstandsvorsitzenden oder einer von diesem / dieser beauftragten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den 5 gewählten Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 Gruppen A bis E und den 4 Sprechern der Fachforen zusammen.
Der vollzählige Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden, einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einen Schatzmeister.
Falls kein Vertreter des Landes Hessen in den Vorstand gewählt wird, erhält das Land eine beratende Stimme im Vorstand.
- (2) Die Gruppen und die Fachforen wählen je einen Vertreter; diese vertreten die Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit oder bei vorzeitigem Ausscheiden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins "Natur- und Lebensraum Rhön e.V." in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des Stellvertreters, des Schatzmeisters
 - b) die Aufstellung des Vereinshaushaltes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - c) Bericht über Vorbereitung und Abwicklung von Projekten aus Drittmitteln
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - e) Betreuung der Fachforen
 - f) Erarbeitung und Harmonisierung von regionalen Entwicklungskonzepten.
 - g) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (4) Der Vorstand arbeitet eng mit der Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates zusammen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfalle auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (7) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsführung bestellen und Kommissionen berufen.
- (9) Der Vorstand beschließt die Neuaufnahme von Mitgliedern mit dem Vorbehalt, dass die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 9 Fachforen

- (1) Zur fachkundlichen Erarbeitung und Umsetzung der Vereinsziele werden 4 Fachforen eingerichtet. Die Fachforen sind beratend und unterstützend tätig, sichern die inhaltliche Arbeit und gewährleisten die Teilhabe der Akteure an den regionalen Gestaltungsprozessen.
- (2) Den Fachforen können Mitglieder des Vereins, Vertreter der Fachbehörden und andere Experten angehören. Jedes Mitglied darf nur in einem Fachforum das Stimmrecht ausüben. Stimmberechtigt sind allein die Mitglieder des Vereins. Fachbehörden und Experten sind ausschließlich beratend tätig.
- (3) Jedes Mitglied der Fachforen hat eine Stimme. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Foren soll zwölf nicht überschreiten.
- (4) Aufgabe der Fachforen ist die Initiierung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Region wie auch die Fortschreibung regionaler Entwicklungskonzepte in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Die Fachforen beraten und entscheiden über vom Vorstand delegierte Fördervorhaben.
- (5) Der inhaltliche Zuschnitt und die Besetzung der Fachforen werden durch den Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (6) Die Foren wählen jeweils einen Sprecher. Dieser ist Mitglied des Vorstandes .
- (7) Die einzelnen Fachforen werden in einem 2-jährigen Turnus hinsichtlich ihres fachlichen Bedarfs, ihres inhaltlichen Zuschnitts und der Mitgliederzusammensetzung überprüft. Die Foren können bestätigt, aufgelöst oder im Rahmen der vorgegebenen Anzahl verändert oder neu aufgestellt werden.
- (8) Die Fachforen erhalten eine einheitliche Geschäftsordnung.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder der Gruppen A bis E (nach § 4, Abs. 1) schlagen der Mitgliederversammlung Bewerber ihrer Gruppe für den Vorstand vor.

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen für jede Gruppe ein Vorstandsmitglied in geheimer Wahl.

Bei allen Wahlgängen ist der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Erhalten mehrere Bewerber gleich hohe Höchststimmen, ist eine Stichwahl erforderlich, an welcher die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl teilnehmen.

§ 11 Gesetzlicher Vertreter

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende und sein(e)/ihre Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge als Mindestbeiträge fest. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann gestaffelt sein. Festlegung und Änderung der Mitgliedsbeiträge werden mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Verbindlichkeit von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes nehmen den Mitgliedern nicht das Recht, in der Öffentlichkeit eine andere Meinung zu vertreten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach einem über die Flächenanteile am hessischen Teil des Biosphärenreservat Rhön zu berechnenden Schlüssel an die beteiligten Landkreise, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03.06.2008 in Hilders